

## **Lesefassung**

**Satzung über die Abwasserbeseitigung  
des Abwasserzweckverbandes Hagenow  
und Umlandgemeinden vom 25. Februar 1998  
(Abwasserbeseitigungssatzung)**  
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17. Juni 2010

Aufgrund der §§ 5; 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. S. 687, 719) sowie des § 40 des Landeswassergesetzes vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669/GS M.-V. 753-2; geändert durch EnteignungsG vom 02. März 1993 (GVOBl. S. 178) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 17. Juni 2010 folgende 8. Änderungssatzung der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden erlassen.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Versorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser)
  - a) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für Hagenow, Stadt und den Ortsteilen Hagenow-Heide, Sudenhof und Viez sowie die Gemeinde Kirch-Jesar mit den Ortsteilen Kirch-Jesar und Neu-Klüß, die Gemeinde Kuhstorf, die Gemeinde Pätow-Steegen mit den Ortsteilen Pätow und Steegen, die Gemeinde Toddin mit den Ortsteilen Gramnitz und Toddin, die Gemeinde Warlitz mit den Ortsteilen Goldenitz und Warlitz, die Gemeinde Setzin mit den Ortsteilen Schwaberow und Setzin (Schmutzwasseranlage Hagenow),
  - b) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die Gemeinde Bobzin (Abwasseranlage Bobzin),
  - c) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Hülseburg mit dem Ortsteil Hülseburg (Schmutzwasseranlage Hülseburg),
  - d) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Redefin und die Gemeinde Belsch mit dem Ortsteil Belsch (Schmutzwasseranlage Redefin),
  - e) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für Hagenow, Stadt (Niederschlagswasseranlage Hagenow),
  - f) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung (dezentrale Abwasseranlage),
  - g) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Pritzler mit den Ortsteilen Pritzler und Schwechow (Schmutzwasseranlage Pritzler),
  - h) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Gammelín mit dem Ortsteil Gammelín (Schmutzwasseranlage Gammelín),
  - i) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Moraas (Schmutzwasseranlage Moraas),

- j) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Strohkirchen (Schmutzwasseranlage Strohkirchen).
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch den landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und das Abwasser nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst
1. die Fortleitung und Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
  2. das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (4) Der Abwasserzweckverband schafft und betreibt die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere
- Klärwerke mit den dazugehörigen öffentlichen Kanalnetzen (Abwasseranlagen) und die
  - Abfuhrreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 3 Nr. 2.
- Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
- a) die Grundstückskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
  - b) bei Vakuumsystemen die Grundstückskanäle vom Straßenkanal einschließlich des auf dem Grundstück befindlichen Schachtes mit Steuereinrichtung und Vakuumventil nicht aber das Sammelrohr,
  - c) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
  - d) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der Abwasserzweckverband ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

## § 2 Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

---

Präambel neu gefasst mit 8. Änderungssatzung vom 17.06.2010  
§ 1 Absatz 1 Buchstaben i) und j) neu gefasst mit 7. Änderungssatzung vom 15.11.2007  
§ 1 Absatz 1 neu gefasst mit 8. Änderungssatzung vom 17.06.2010  
§ 1 Absatz 5 neu gefasst mit 1. Änderungssatzung vom 26.08.1998  
§ 2 neu gefasst mit 8. Änderungssatzung vom 17.06.2010

### **§ 3 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung dinglich Berechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem Abwasserzweckverband schriftlich anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Abwasserzweckverband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält, Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Der Anschluss des Grundstückes ist schriftlich beim Abwasserzweckverband auf einem hierfür bestimmten Vordruck unter Beifügung prüffähiger Unterlagen einzureichen. Bei anderen Grundstücken kann der Abwasserzweckverband auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich des § 5 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlage, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

### **§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Der Abwasserzweckverband kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
  - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallende Abwasser beseitigt werden kann,
  - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

### **§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
  - a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- bzw. Küchenabfälle, u. a., auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
  - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
  - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,

- d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben z. B. Jauche, Gülle,
- e) Abwasser, das wärmer als 33 Grad Celsius ist,
- f) Pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser.

Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstabe e genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

- (2) Wenn schädliche oder gefährdende Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist der Abwasserzweckverband unverzüglich durch den jeweiligen Grundstückseigentümer oder Berechtigten zu benachrichtigen.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Dieselöle, Heizöle, Filteröle und andere Leichtflüssigkeiten sowie Fette und Öle organischen Ursprungs anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen. Für Art, Bemessung, Einbau sowie Betrieb und Wartung der Abscheider sind die jeweils geltenden DIN maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.  
Die technischen Unterlagen der Abscheideanlagen sowie die Nachweise zur Entsorgung des Abscheidegutes sind dem Abwasserzweckverband auf Verlangen vorzulegen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann zusätzlich auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes die Errichtung von Sperren, Auffangbecken und Auffangwannen verlangt werden.

- (4) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch den Abwasserzweckverband regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Der Abwasserzweckverband kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.
- (5) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich dem Abwasserzweckverband dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich der Abwasserzweckverband vor, die Aufnahme dieser Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (6) Der Abwasserzweckverband kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichen oder industriellen Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik Einleitbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

- (7) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitbedingungen den Verlust der Ermäßigung des Abgabesatzes nach dem Abwasserabgabegesetz verursacht, hat dem Abwasserzweckverband den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach dem Abwasserabgabegesetz erhöht. Haben mehrere Einleiter den Wegfall der Ermäßigung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

## **§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage oder bei Vorhandensein einer Abwasserdruckrohrleitung nur durch eine Druckentwässerung angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch den Abwasserzweckverband wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Der Abwasserzweckverband kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen beim Abwasserzweckverband einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Hausanschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens erstellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem Abwasserzweckverband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es dem Abwasserzweckverband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (8) Der nach Absatz 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Abwasserzweckverband vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück schriftlich anzuzeigen.
- (9) weggefallen

## § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann unter Beachtung der Bestimmungen des § 40 Abs. 3 Landeswassergesetz vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.  
Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder die Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dient. Voraussetzung für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist die Zustimmung der im Landeswassergesetz bestimmten Behörde.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Einrichtungen der zentralen Schmutzwasserentsorgung oder an die Einrichtungen der dezentralen Abwasserbeseitigung oder an die Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist beim Abwasserzweckverband zu beantragen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich beim Abwasserzweckverband beantragt werden.
- (3) Dem Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Einrichtungen der zentralen Schmutzwasserentsorgung oder der dezentralen Abwasserbeseitigung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Lagepläne des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt.
  2. Unterlagen zur Art und Zusammensetzung, Speicherung, Behandlung und Nutzung des anfallenden Abwassers.
  3. Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe haben darüber hinaus den Nachweis des zuständigen Finanzamtes über die Eintragung als steuerpflichtiger Unternehmer vorzulegen.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann entfallen, wenn dieses auf dem Grundstück, auf dem es anfällt versickert oder in ein Gewässer eingeleitet oder verwertet werden soll. Der Nachweis der Möglichkeit der Versickerung oder Verwertung gemäß den technischen Regeln und die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen obliegt dem Grundstückseigentümer.

Dem Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. bei Versickerung:
  - Art, Größe und Lage der versiegelten Flächen
  - Technische Daten der Versickerungsanlage
  - Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens kf
  - Grundwasserstand
2. bei Einleitung in ein Gewässer:
  - Art, Größe und Lage der versiegelten Flächen
  - die behördliche Genehmigung (wasserrechtliche Erlaubnis)
3. bei Verwertung:
  - Art, Größe und Lage der versiegelten Flächen
  - entsprechende technische Unterlagen

## **§ 9 Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 soll jedes Grundstück einen Anschluss an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Kosten hierfür sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Der Abwasserzweckverband kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. An der Grundstücksgrenze ist vom Grundstückseigentümer ein Übergabeschacht zu setzen, beim Trennverfahren je ein Übergabeschacht für den Schmutz- und den Niederschlagswasserkanal.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Hausanschlussleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt der Abwasserzweckverband. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Hausanschlussleitung und -einrichtung einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften des Abwasserzweckverbandes durchgeführt werden.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung gemäß § 11 bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch den Abwasserzweckverband. Der Anschlussnehmer kann hiermit auch die bauausführende Firma beauftragen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den Abwasserzweckverband befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung gegenüber dem Anschlussnehmer für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Hausanschlussleitungen und –einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den Abwasserzweckverband von diesbezüglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte dem Abwasserzweckverband gegenüber aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (6) Der Abwasserzweckverband kann jederzeit fordern, dass die Hausanschlussleitungen und –einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Er ist berechtigt, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.

## **§ 10 Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
  - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,

- b) der Abwasserzweckverband nach § 6 Absatz 6 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
  - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an eine der zentralen Schmutzwasseranlagen erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom Abwasserzweckverband entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu erfüllen § 9 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder Vorfluter mündet, behält sich der Abwasserzweckverband vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

### **§ 11 Anschlussgenehmigung**

- (1) Die Herstellung und Änderung von Hausanschlussleitungen und –einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den Abwasserzweckverband. Hausanschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN entsprechen.
- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 12 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen oder die Entsorgung des Grubeninhaltes hat ausschließlich durch den Abwasserzweckverband Hagenow zu erfolgen. Andere Unternehmen oder Privatpersonen oder der Grundstückseigentümer selbst, sind nicht berechtigt, die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen oder die Entsorgung des Grubeninhaltes vorzunehmen, es sei denn, sie wurden durch den Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden dazu schriftlich beauftragt.
- (2) Die abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen werden auf Anforderung des Grundstückseigentümers nach den anerkannten Regeln der Technik entleert. Erfolgt vom Grundstückseigentümer keine Anforderung zur Entleerung der Grundstücksabwasseranlage, wird durch den Abwasserzweckverband eine Pflichtentleerung durchgeführt. Der Zeitpunkt der Entleerung wird durch den Abwasserzweckverband vorgegeben und dem Grundstückseigentümer schriftlich angezeigt. Die Anwesenheit des Grundstückseigentümers bei der Entleerung der Grundstücksabwasseranlage ist nicht erforderlich.

-----  
§ 10 Absatz 1 Buchstabe c geändert durch 6. Änderungssatzung vom 21.05.2003  
§ 12 neu gefasst mit 6. Änderungssatzung vom 21.05.2003

- (3) Bei den Kleinkläranlagen erfolgt die Pflichtentleerung der Absetzgruben einmal jährlich und die Pflichtentleerung der Ausfallgruben alle zwei Jahre. Überlastete Anlagen wie z. B. Altanlagen können wenn erforderlich in kürzeren Abständen geleert werden. Die Pflichtentleerung von Ausfallgruben kann bei Zustimmung des Abwasserzweckverbandes alle drei Jahre erfolgen, wenn die Anlage nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte oder durch eine geringe Nutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Dies trifft zu, wenn die Ausfallgrube gemäß der Ausbaugröße und angeschlossener Einwohnerzahl zu höchstens 50 % ausgelastet ist oder die Bebauung des Grundstücks ausschließlich als Gartenhaus, Wochenendhaus bzw. als Ferienhaus genutzt wird.
- (4) Die Pflichtentleerung der Absetz- oder Ausfallgruben kann auf Antrag befristet ausgesetzt werden, wenn ein ausreichend niedriger Schlamm Spiegel zum Weiterbetrieb der Anlage ohne Entleerung nachgewiesen wird. Dem Antrag ist ein aktuelles Schlamm Spiegelmessprotokoll eines anerkannten Fachbetriebes beizufügen. Der Antrag auf Aussetzung der Pflichtentleerung ist einen Monat vor Fälligkeit der Pflichtentleerung schriftlich beim Abwasserzweckverband einzureichen.
- (5) Die Pflichtentleerung für Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung erfolgt in der Regel jährlich, wenn nicht durch den Grundstückseigentümer mindestens einmal im Jahr ein Wartungsbericht eines anerkannten Fachbetriebes vorgelegt wird. Der Wartungsbericht muss den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und einen ausreichend niedrigen Schlamm Spiegel zum Weiterbetrieb ohne Entleerung ausweisen.
- (6) Zum ordnungsgemäßen Weiterbetrieb der Kleinkläranlage sind nach erfolgter Entleerung bzw. Entschlammung die Kammern der Absetz- bzw. Ausfallgruben durch den Grundstückseigentümer umgehend wieder mit Wasser zu füllen.
- (7) Die Pflichtentleerung der abflusslosen Gruben kann, abhängig von deren Größe und der zu erwartenden Abwassermengen, mehrmals jährlich durchgeführt werden. Zu diesem Zweck kann durch den Abwasserzweckverband die Kontrolle der Wasserverbräuche durch Ablesen der Zählerstände erfolgen.
- (8) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers bzw. Schlammes müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Der Abwasserzweckverband kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und den Zugang entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

### **§ 13 Betriebsstörungen**

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden vom Abwasserzweckverband aufgrund vorsätzlicher Handlungsweise oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus Hauskläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

#### **§ 14 Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen, sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Hausanschlussleitungen und –einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes, ist zum Abfahren des Schlammes oder des Abwassers sowie zur Kontrolle, Wartung oder Reparatur der Steuereinrichtung und des dazugehörigen Schachtes der Vakuumentwässerungsanlagen und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu den betreffenden Grundstücken zu gewähren.  
Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse Vakuumschächte und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

#### **§ 15 Duldungspflicht**

Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte haben das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für die jeweilige öffentliche Einrichtung auf ihrem Grundstück zu dulden, wenn dieses an die Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung für das Grundstück sonst vorteilhaft ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

#### **§ 16 Anschlussbeitrag und Gebühren**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und Erneuerung der Abwasseranlagen werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 5 Absatz 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 134 Absatz 1 Ziffer 6 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt,
  2. a) nach § 5 Absatz 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,  
b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,  
c) nach § 9 Absätze 1; 3 und 4 die Übergabeschächte, Hausanschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,  
d) nach § 10 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,  
e) die nach § 11 Absatz 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,

- f) den Bestimmungen für die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen gemäß § 12 zuwiderhandelt,
  - g) den in § 14 geregelten Auskunftspflicht- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt oder das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 134 Absatz 2 Landeswassergesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-----  
§ 14 Absatz 2 neu gefasst mit 1. Änderungssatzung vom 26.08.1998  
§ 15 Duldungspflicht neu eingefügt mit 8. Änderungssatzung vom 17.06.2010  
§ 17 neu gefasst mit 6. Änderungssatzung vom 21.05.2003